

ams AG
Premstätten, FN 34109 k

**Beschlussvorschläge des Vorstands für die
ordentliche Hauptversammlung
02. Juni 2021**

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr 2020

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Der für das Geschäftsjahr 2020 ausgewiesene Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -202.182.260,20 wird wie folgt verwendet bzw. gedeckt:

- (i) Die ungebundene Kapitalrücklage wird in Höhe von EUR 212.421.654,20 aufgelöst, ein Teil davon in Höhe von EUR 10.239.394,00 der gesetzlichen Gewinnrücklage für eigene Anteile zugewiesen und der übrige Teil zur Deckung des Bilanzverlusts herangezogen, wodurch sich für das Geschäftsjahr 2020 ein Bilanzgewinn in Höhe von EUR 0,00 ergibt.
- (ii) Von der Ausschüttung einer Dividende auf das dividendenberechtigte Grundkapital wird abgesehen.“

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.“

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.“

5. Beschlussfassung über die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrates wird für die Zeit ab Juni 2021 und die Folgejahre (solange die Hauptversammlung keinen anderen Beschluss fasst) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| (i) für den Vorsitzenden | EUR 150.000,00 |
| (ii) für die Stellvertreter des Vorsitzenden jeweils | EUR 125.000,00 |
| (iii) für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats | EUR 90.000,00 |
| (iv) für den Vorsitzenden eines Ausschusses zusätzlich | EUR 20.000,00 |

(ausgenommen davon sind der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder der Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrats).

Diese Vergütung steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats jeweils für ein Jahr ihrer Organtätigkeit zu und wird einmal pro Jahr im Nachgang der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vorangegangene Geschäftsjahr beschließt, ausbezahlt. Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats nicht während des ganzen Jahres dem Organ angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis).“

6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

7. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstatten.

8. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

Der Vorstand und der Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht für die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 78c iVm § 98a AktG zu erstellen.

Dieser Vergütungsbericht hat einen umfassenden Überblick über die im Lauf des letzten Geschäftsjahrs den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats im Rahmen der Vergütungspolitik (§ 78a iVm § 98a AktG) gewährten oder geschuldeten Vergütung einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

Der Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar (§ 78d Abs 1 AktG).

Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben einen Vorschlag zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht gemäß § 108 Abs 1 AktG zu machen.

Dieser Beschlussvorschlag des Vorstands und des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung über den Vergütungsbericht und der Vergütungsbericht sind gemäß § 108 Abs 4 Z 4 AktG ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der ams AG haben in der Sitzung vom 23. April 2021 einen Vergütungsbericht gemäß § 78c iVm § 98a AktG beschlossen und einen Beschlussvorschlag gemäß § 108 Abs 1 AktG gemacht.

Der Vergütungsbericht wird in deutscher und englischer Sprache spätestens ab dem 12. Mai 2021 (21. Tag vor der HV) auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der ams AG unter www.ams.com/general-meeting zugänglich gemacht.

Der Vorstand schlägt vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2020, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen.

Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Anlage 2 angeschlossen.

9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 8 Abs 1 (Erhöhung der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf höchstens acht von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder)

§ 8 Abs 1 der Satzung der ams AG lautet aktuell wie folgt:

„§ 8

Aufsichtsrat

(1) *Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei und höchstens sechs von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 Abs 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern. Insgesamt besteht der Aufsichtsrat aus nicht mehr als 9 Mitgliedern.“*

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt wurden und drei Mitgliedern, die gemäß § 110 Abs 1 ArbVG in den Aufsichtsrat entsandt wurden, zusammengesetzt.

Nun soll der Aufsichtsrat um zwei weitere Personen, die von der Hauptversammlung gewählt werden sollen, erweitert werden.

Aus diesem Grund ist die Satzung zu ändern, um die Möglichkeit zu schaffen, dass der Aufsichtsrat in Hinkunft aus (höchstens) acht von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern bestehen kann.

Gemäß § 110 Abs 1 ArbVG können infolgedessen bis zu vier Mitglieder in den Aufsichtsrat entsandt werden.

Der Vorstand schlägt daher vor, die Satzung der Gesellschaft in § 8 Abs 1 zu ändern, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 8

Aufsichtsrat

(1) *Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens drei und höchstens acht von der Hauptversammlung gewählten und den gemäß § 110 Abs 1 Arbeitsverfassungsgesetz entsandten Mitgliedern. Insgesamt besteht der Aufsichtsrat aus nicht mehr als 12 Mitgliedern.“*

10. Wahl von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat

Zu diesem Tagesordnungspunkt hat ausschließlich der Aufsichtsrat einen Beschlussvorschlag zu erstaten.

11. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 1 Abs 1 (Änderung der Firma)

Der Vorstand schlägt aufgrund der Akquisition der OSRAM Licht AG eine Satzungsänderung in § 1 Abs 1 vor, um den Firmenwortlaut der Gesellschaft in

ams-OSRAM AG

zu ändern.

Der Vorstand schlägt in diesem Sinne vor, die Hauptversammlung möge den folgenden Beschluss fassen:

“Die Satzung der Gesellschaft wird in § 1 Abs 1 geändert, sodass diese Bestimmung nunmehr lautet wie folgt:

„§ 1

Firma, Sitz, Dauer

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

ams-OSRAM AG.“

Diese Satzungsänderung ist vom Vorstand der Gesellschaft spätestens am 30. Dezember 2021 beim Firmenbuch des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz anzumelden, sodass diese Satzungsänderung, abhängig vom Tag der Eintragung der Satzungsänderung durch das Firmenbuchgericht, Anfang des Jahres 2022 wirksam wird.“

12. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals im Ausmaß von rund 4% des Grundkapitals gegen Bareinlage und/oder Sacheinlage mit Direktausschluss des Bezugsrechts sowie entsprechende Änderung der Satzung in § 3 Abs 5 [Genehmigtes Kapital 2021]

Die Hauptversammlung vom 6. Juni 2018 hat dem Vorstand die Ermächtigung eingeräumt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 8.441.982,00 durch Ausgabe von bis zu 8.441.982 neuen Stückaktien (Stammaktien) zu erhöhen ("**Genehmigtes Kapital 2018**"). Der Vorstand hat von dieser Ermächtigung bislang keinen Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Tatsache, dass das Grundkapital der Gesellschaft mittlerweile deutlich erhöht ist, soll in der kommenden Hauptversammlung ein neues genehmigtes Kapital eingeräumt werden. Dieses zusätzliche genehmigte Kapital soll im Ausmaß von 3,84% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals eingeräumt werden. Es soll eine gegebenenfalls notwendige kurzfristige Kapitalaufbringung für operative Maßnahmen gesichert werden. Aus diesem Grund möge die Hauptversammlung einen Direktausschluss des Bezugsrechts beschließen.

Der Vorstand schlägt zu Punkt 12. der Tagesordnung die Schaffung eines zusätzlichen genehmigten Kapitals vor, wobei die Hauptversammlung zu diesem Zweck folgendes beschließen möge:

- a) der Vorstand ist ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, bis zum 1. Juni 2026 das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.544.963,00, gegen

Bareinzahlung und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, unter Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss), durch Ausgabe von bis zu 10.544.963 neuen auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien (Stammaktien) zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts) um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung weitere Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens.

Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben;

- b) die Satzung der Gesellschaft wird in § 3 (Grundkapital und Aktien) geändert und diesem ein neuer Absatz 5 hinzugefügt, der lautet wie folgt:

§ 3

Grundkapital und Aktien

- (5) "Der Vorstand ist bis 1.6.2026 ermächtigt,

- a) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital von derzeit Nominale EUR 274.289.280,00 um bis zu weitere EUR 10.544.963,00 durch Ausgabe von bis zu 10.544.963 Stück neue, auf Inhaber oder Namen lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlage – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen.

[Genehmigtes Kapital 2021]

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts) um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung weitere Kapitalerhöhungen flexibel und schnell durchführen zu können, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens.

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen."

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands wird verwiesen.

13. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstandes

- a) zum Erwerb eigener Aktien gem § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 sowie Abs 1a und Abs 1b AktG sowohl über die Börse als auch außerbörslich im Ausmaß von bis zu 10 % des Grundkapitals, auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss),
- b) gem § 65 Abs 1b AktG für die Veräußerung bzw Verwendung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen über den Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre zu beschließen,
- c) das Grundkapital durch Einziehung dieser eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss herabzusetzen.

Mit Beschluss vom 5. Juni 2019 hat die ordentliche Hauptversammlung der ams AG den Vorstand ermächtigt, auf den Inhaber lautende eigene Stückaktien während einer Geltungsdauer von 30 Monaten ab dem Tag der Beschlussfassung der Hauptversammlung zu einem niedrigsten Gegenwert von CHF 1,00 je Aktie und einem höchsten Gegenwert je Aktie, der dem durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen 10 Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten darf, über die Börse oder außerhalb davon zu erwerben. Diese Ermächtigung läuft mit 4. Dezember 2021 aus.

Der Vorstand schlägt vor, die Hauptversammlung möge – unter Widerruf der zuletzt erteilten Ermächtigung des Vorstands gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 5. Juni 2019 zu TOP 8 im bisher nicht genutzten Ausmaß – Folgendes beschließen:

„Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und Z 8 AktG, auf den Inhaber lautende Stückaktien der ams AG zu erwerben, wobei der Anteil der gemäß dieser Ermächtigung zu erwerbenden und der bereits erworbenen und von der ams AG noch gehaltenen eigenen Aktien am jeweiligen Grundkapital mit 10% begrenzt ist. Die Ermächtigung gilt für eine Dauer von 30 Monaten ab dem Tag dieser Beschlussfassung, sohin bis zum 1. Dezember 2023. Der Gegenwert (Erwerbkurs) je zu erwerbender Stückaktie darf den Betrag von CHF 1,00 nicht unterschreiten und den durchschnittlichen, ungewichteten Börseschlusskurs der vorangegangenen zehn Handelstage nicht mehr als 30% überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen, also auch unter Ausschluss des quotenmäßigen Veräußerungsrechts, das mit einem solchen Erwerb einhergehen kann (umgekehrter Bezugsrechtsausschluss).

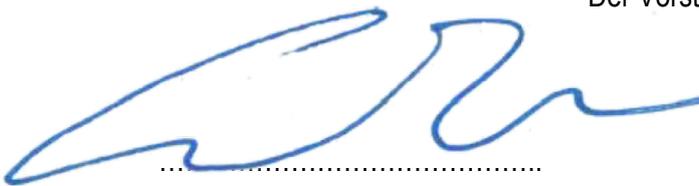
Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand weiters:

- a. eigene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens zu verwenden;
- b. eigene Aktien zur Bedienung von Wandelschuldverschreibungen zu verwenden;
- c. eigene Aktien als Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- und Ausland zu verwenden;
- d. das Grundkapital der Gesellschaft durch Einziehung eigener Aktien ohne Nennbetrag, die auf Inhaber lauten, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 letzter Satz AktG ohne weiteren Beschluss der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats herabzusetzen, wobei der Aufsichtsrat ermächtigt wird, Änderungen der Satzung, die sich durch die Einziehung von Aktien ergeben, zu beschließen; und
- e. für eine Dauer von fünf Jahren, nämlich bis 01. Juni 2026, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1b AktG jederzeit über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot oder auf jede andere gesetzlich zulässige Art, auch außerbörslich, zu veräußern, wobei der Vorstand auch über den Ausschluss der allgemeinen Kaufmöglichkeit entscheiden kann.“

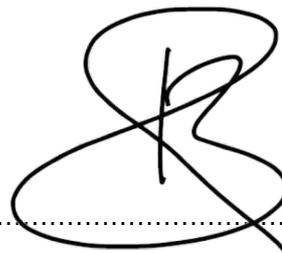
Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands und des Aufsichtsrats wird verwiesen.

Premstätten, am 23. April 2021

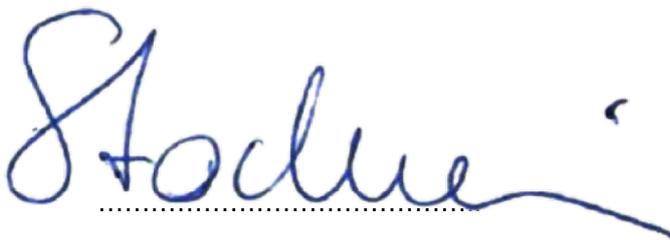
Der Vorstand



Alexander EVERKE



Ingo BANK



Dr. Thomas STOCKMEIER



Mark HAMERSMA